

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen Tiergehege Frankenthal e. V. und wurde am 25.09.2012 in Frankenthal/Pfalz gegründet.

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankenthal/Pfalz.

(3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rhein unter der Nr. VR 60762 eingetragen.

§ 2 Verein, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Kontaktes zwischen Mensch und Tier. Die Verwirklichung dessen findet insbesondere durch den Betrieb und die Verwaltung des Tiergeheges im „Kleinen Wald“ in der Stadt Frankenthal/Pfalz statt. Als der Öffentlichkeit kostenlos zugängliche Einrichtung soll das Tiergehege den Kontakt zwischen Bevölkerung und Tieren vor Ort ermöglichen, die Sensibilität der Menschen für die Mitgeschöpfe erhöhen und den Einsatz von Menschen für Tiere überhaupt bestärken.

(2) Der Verein Tiergehege Frankenthal e. V. bekennt sich zur demokratischen Grundordnung.

Er ist weder konfessionell noch politisch gebunden und ist bestrebt, seine Ziele in freundschaftlichem Zusammenwirken mit gleichgesinnten Tierfreunden und Menschen jeder Herkunft, jedes Geschlechts und jeder Sexualität zu erreichen.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die irgendwelche Formen der Intoleranz, insbesondere Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus oder Chauvinismus verbreitet, ist mit der Mitgliedschaft im Verein Tiergehege Frankenthal e. V. nicht vereinbar. Die Unvereinbarkeit im Einzelfall wird vom Vorstand erklärt. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, wenn dies schriftlich beantragt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(2) Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung dieses Vereinsorgans ist endgültig.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen nach den hierfür festgesetzten Bestimmungen teilzunehmen. Sie sind ab einem Alter von 14 Jahren stimmberechtigt bei allen Vereinswahlen und bei den übrigen Beschlussfassungen in allen Mitgliedsversammlungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu beachten, die Ziele des Vereins zu fördern und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Verzugsregelungen

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die **Beitragsordnung** wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

(2) Über die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und dessen Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung und regelt dies ebenso in der Beitragsordnung.

(3) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge zu erheben.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein stellt eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge dar. Der Vorstand, insbesondere der Kassenwart, ist verpflichtet Außenstände des Vereins pflichtgemäß einzutreiben. Wurde der fällige Jahresbeitrag vom Mitglied bis zum 31.03. des Jahres nicht gezahlt, ist das Mitglied in Verzug und erhält eine Zahlungserinnerung. Sollte der Beitrag zum 30.09. des Jahres nicht gezahlt sein, erfolgt eine Mahnung. Ist die Beitragszahlung im Folgejahr bis zum 31.03. noch immer nicht erfolgt, wird das Mitglied aus der Mitgliederdatei gestrichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitgliedes
- c) durch Streichung aus der Mitgliederdatei
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung hat zwar sofortige Wirkung, der Beitrag für das laufende Rechnungsjahr ist jedoch zu entrichten.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt die sofortige bedingungslose Beendigung der Mitgliedschaft, bei der den Erben keinerlei Rechte oder Pflichten entstehen.

zu c) Ein Mitglied, das am 31.03. des Folgejahres der Beitragsfälligkeit seinen Beitrag nicht entrichtet hat, wird durch den Vorstand aus der Mitgliederdatei gestrichen und verliert somit seine Mitgliedsrechte.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen grob verletzt hat oder aus sonstig drifftigem Grund, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied kann eine schriftliche Stellungnahme an den Vorstand senden, die bei der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

zu e) Wird eine juristische Person gelöscht, so endet die Mitgliedschaft unverzüglich.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassierer/in
- d) der/dem Schriftführer/in und
- e) mindestens zwei weiteren Beisitzer/inne/n

(Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer/inne/n)

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Die Vorstandschaft wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandmitglied aus seinem Amt aus, so beruft der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer führen die Prüfung der Vereinskasse durch.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede dieser Person ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich und
- b) die Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf Antrag von wenigstens 20 % der Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, der Beschluss der Beitragsordnung, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Antrag eines der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

(6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder durch Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal/Pfalz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zwecks dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2016 in Neufassung beschlossen und trat damit in Kraft.

Frankenthal, den 15. November 2016